

295 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 5. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1972, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 62/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lit. b erhält folgende Fassung:

„b) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch die Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, geregelt ist;“

2. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	6074	4474	3673	3326	3106
2	6376	4717	3871	3507	3219
3	6678	4960	4069	3689	3332
4	6980	5203	4266	3870	3446
5	7303	5446	4464	4051	3559
6	7625	5689	4662	4232	3672
7	7947	5932	4785	4346	3743
8	8270	6175	4908	4459	3813
9	8592	6418	5032	4572	3884
10	8914	6661	5155	4686	3954
11	9236	6983	5278	4799	4025
12	9559	7305	5402	4912	4095
13	9881	7628	5525	5025	4166
14	10203	7950	5649	5139	4236
15	10525	8272	5772	5252	4307
16	10946	8594	5895	5365	4377
17	11366	8917	6019	5479	4448
18	11787	9239	6332	5592	4518
19	12207	9561	6654	5705	4589
20	12628	9883	6977	5861	4659
21	—	—	—	6017	4730

3. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	p1	p2	p3	p4	p5	p6
	Schilling					
1	3613	3500	3386	3336	3248	3160
2	3801	3687	3574	3449	3361	3273
3	3988	3875	3762	3563	3475	3386
4	4176	4062	3949	3676	3588	3500
5	4363	4250	4137	3789	3701	3613
6	4551	4438	4324	3903	3814	3726
7	4665	4552	4439	3976	3887	3799
8	4780	4667	4553	4049	3960	3872
9	4895	4781	4668	4122	4033	3945
10	5009	4896	4782	4195	4106	4018
11	5124	5010	4897	4268	4179	4091
12	5238	5125	5012	4341	4252	4164
13	5353	5239	5126	4414	4326	4237
14	5467	5354	5241	4487	4399	4310
15	5582	5469	5355	4560	4472	4383
16	5696	5583	5470	4633	4545	4456
17	5811	5698	5584	4706	4618	4529
18	5926	5812	5699	4779	4691	4602
19	6040	5927	5814	4852	4764	4675
20	6199	6085	5972	4925	4837	4748
21	6357	6244	6131	4998	4910	4822

4. § 35 erhält folgende Fassung:

„Abfertigung

§ 35. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

1. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs. 3) und durch Zeitablauf geendet hat;

2. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32 Abs. 2 lit. a, c oder f gekündigt wurde;

3. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer gekündigt wurde;

4. wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 34 Abs. 2) trifft;

5. wenn der Dienstnehmer gemäß § 34 Abs. 3 oder 4 entlassen wurde;

6. wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 34 Abs. 5);

7. wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt;

8. wenn das Dienstverhältnis gemäß § 30 Abs. 1 lit. c oder d endet.

(3) Abweichend vom Abs. 2 Z. 3 gebührt eine Abfertigung auch dann,

1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, das Dienstverhältnis kündigt;

2. wenn das Dienstverhältnis bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

3 Jahren das Zweifache,

5 Jahren das Dreifache,

10 Jahren das Vierfache,

15 Jahren das Sechsfache,

20 Jahren das Neunfache,

25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.

(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;

2. wenn das Dienstverhältnis noch andauert oder wenn es in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;

3. wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teil- ausmaß zuzurechnen.

(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.“

5. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	1 1	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 3	1 2b 2	1 2b 1	1 3
Schilling								
1	7349	6116	5505	5287	5135	4891	4625	3964
2	7719	6433	5861	5552	5474	5229	4896	4176
3	8090	6750	6218	5816	5812	5568	5166	4387
4	8724	7279	6574	6080	6151	5907	5437	4599
5	9359	7808	7076	6477	6574	6330	5743	4810
6	9993	8336	7578	6873	6997	6753	6049	5062
7	10627	8865	8081	7270	7420	7176	6355	5314
8	11262	9394	8583	7667	7843	7599	6661	5566
9	11988	10002	9085	8063	8266	8022	6967	5817
10	12715	10689	9588	8460	8689	8445	7273	6069
11	13508	11376	10222	8988	9112	8868	7578	6321
12	14301	12064	10857	9517	9618	9374	8015	6573
13	15094	12751	11491	10046	10124	9880	8452	6890
14	15887	13439	12126	10575	10630	10386	8889	7207
15	16680	14126	12760	11103	11136	10892	9326	7524
16	18694	16202	13447	11632	11642	11398	9763	7842
17	19696	17127	14135	12161	12148	11904	10199	8159
18	20699	18052	14822	12690	12654	12410	10636	8476
19	21701	18978	15509	13218	13160	12916	11073	8793

6. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	in der Entgeltstufe	
	1	2
bei einer für die Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl von	für jede Jahreswochenstunde Schilling	
1 pa	6466	6979
1 1	18	4849
	19	4592
	20	4366
	21	4154
	24	3641
1 2a 2	3157	3399
1 2a 1	2916	3112
1 2b 3	2953	3157
1 2b 2	2840	3036
1 2b 1	2613	2765
1 3	2311	2553

7. Im § 44 a Abs. 1 letzter Satz werden die Beträge von „S 117-90“, „S 169-30“ und „S 61-50“ durch die Beträge von „S 148-40“, „S 213-10“ und „S 77-40“ ersetzt.

8. Im § 44 a Abs. 2 werden die Beträge von „S 113-40“ und „S 207-60“ durch die Beträge von „S 142-80“ und „S 261-30“ ersetzt.

9. Im § 44 a Abs. 3 wird in lit.

a) der Betrag von „S 113-40“ durch den Betrag von „S 142-80“

b) der Betrag von „S 113-40“ durch den Betrag von „S 142-80“

c) der Betrag von „S 207-60“ durch den Betrag von „S 261-30“

d) der Betrag von „S 93-20“ durch den Betrag von „S 117-30“ ersetzt.

10. Im § 44 a Abs. 4 werden die Beträge von „S 74-10“ und „S 61-50“ durch die Beträge von „S 93-30“ und „S 77-40“ ersetzt.

11. Im § 44 a Abs. 5 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„(5) Die Dienstzulage beträgt jährlich in der Entlohnungsgruppe 1 . . . S 14.593, in den Entlohnungsgruppen 1 2 . . S 11.627, in der Entlohnungsgruppe 1 3 . . S 7.772.“

12. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:
 „§ 52 a. Vertragsbediensteten, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Heeresdienstzulage in der im § 85 d des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höhe.“

Artikel II

Die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der Fassung des Art. I angeführten Entlohnungsansätze gebühren ab

1. Juli 1972 im Ausmaß von 91-96 v. H.
1. Juli 1973 im Ausmaß von 94-64 v. H.
1. Juli 1974 im Ausmaß von 97-32 v. H.
1. Juli 1975 im Ausmaß von 100-00 v. H.

Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 12 mit 1. Jänner 1972,
2. Art. I Z. 1 mit 15. März 1972,
3. Art. I Z. 2, 3 und 5 bis 11 mit 1. Juli 1972.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Durch den vorliegenden Entwurf einer 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sollen die im Gehaltsabkommen vom 11. Mai 1971 vorgesehenen neuen Bezüge, die für die Bundesbeamten in der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, die dem Nationalrat gleichzeitig vorgelegt wird, enthalten sind, für die Vertragsbediensteten des Bundes gesetzlich eingeführt werden. Hinsichtlich dieses Abkommens und der entstehenden Mehrkosten darf auf die Erläuternden Bemerkungen zur 24. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Art. I Z. 1:

Die Dienstordnung auf Grund des Kunstakademiegesetzes (Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht) wurde durch das Bundesgesetz über die Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, ersetzt. Die Zitierung im Vertragsbedienstetengesetz muß daher entsprechend geändert werden.

Zu Art. I Z. 2, 3 und 5 bis 11:

Durch diese Bestimmungen werden die im Gehaltsabkommen vom 11. Mai 1971 vorgesehenen neuen Bezüge festgesetzt.

Zu Art. I Z. 4:

Im Abs. 2 Z. 4 werden nunmehr auch die Fälle der Entlassung nach § 34 Abs. 3 und 4 angeführt. Anspruch auf Abfertigung bestand in diesen Fällen auch bisher nicht, da er schon durch die in diesen Absätzen enthaltenen Bestimmungen ausgeschlossen wird. Die Anführung der beiden Absätze soll lediglich der Voll-

ständigkeit der zusammenfassenden Aufzählung des § 35 Abs. 2 dienen.

Inhaltlich neu ist die Regelung des Abs. 3 Z. 2, die an das Bundesgesetz BGBl. Nr. 292/1971 anknüpft, wodurch eine gleichartige Regelung im § 23 a Abs. 1 des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, geschaffen wurde.

Im Abs. 5 Z. 2 wurde eine Zitierung richtiggestellt. Weiters wurde hier eine Neuregelung getroffen, wonach bei einem Vertragsbediensteten, der gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse zu inländischen Gebietskörperschaften hat und eines davon beendet, das noch andauernde Dienstverhältnis von einer Berücksichtigung für die Bemessung der Abfertigung ausgeschlossen ist. Dieses andere Dienstverhältnis wird dagegen dann für die Bemessung der Abfertigung berücksichtigt, wenn es seinerseits beendet wird.

Zu Art. I Z. 12:

Durch den eingefügten § 52 a soll den Vertragsbediensteten, die in Unteroffiziersfunktion verwendet werden, die gleiche Heeresdienstzulage gewährt werden, die im § 85 d des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 23. und 24. Gehaltsgesetz-Novelle für die Beamten vorgesehen ist.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das im Gehaltsabkommen vom 11. Mai 1971 vorgesehene Inkrafttreten der einzelnen Etappen.

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen und die Vollziehungsklausel.